

# Baubeschreibung

## Teilobjekt 0: Allgemeine Arbeiten

### 0.1 Veranlassung

Der Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde) wird die öffentliche Abwasserentsorgung in der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf, OT Hilbersdorf erneuern. Der Kanal ist teilweise ca. 90 Jahre alt und abschnittsweise hydraulisch überlastet. Durch den AZV „Muldental“ wurden Untersuchungen des baulichen und betrieblichen Zustandes durch Kanal-TV-Inspektionen veranlasst. Aus den Untersuchungsberichten lässt sich ein starker Sanierungsbedarf ableiten. Hiermit wird die Erneuerung der Kanalisation im Bereich Dorfstraße 26 bis Kreuzung Hüttensteig 27 und Hüttensteig 42 bis 60 ausgeschrieben.

Im Zuge dieser Baumaßnahme wird durch den Wasserzweckverband Freiberg die öffentliche Trinkwasserversorgung neu geordnet. Dazu erfolgt im Bereich Dorfstraße 26 bis Kreuzung Hüttensteig 27 eine Neuverlegung der Trinkwasserleitung. Im Bereich Hüttensteig und Dorfstraße werden Teilstücke vorhandener Trinkwasserleitungen außer Betrieb genommen, allerdings nicht über die gesamte Länge des Kanalbaus.

Die Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf wird die Fahrbahn über die volle Breite instandsetzen.

Die Gesamtbaumaßnahme Hüttensteig in Hilbersdorf unterteilt sich damit in folgende Teilobjekte:

- |              |   |
|--------------|---|
| Teilobjekt 0 | - Allgemeine Arbeiten   |
| Teilobjekt 1 | - Ortsentwässerung Hilbersdorf, BA 14.4.1<br>Auftraggeber: AZV "Muldental" (Freiberger Mulde) |
| Teilobjekt 2 | - RNA Hilbersdorf, Anbindung Hüttensteig<br>Auftraggeber: Wasserzweckverband Freiberg         |
| Teilobjekt 3 | - Straßenbau Hüttensteig<br>Auftraggeber: Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf                     |

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen alle Bauleistungen, d. h., die Allgemeinen Arbeiten für die Teilobjekte 1 - 3.

## 0.2 Örtliche Verhältnisse

Alle erforderlichen Bauarbeiten finden unter Vollsperrung statt.

Die Umleitungsstrecke ist mit der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf abzustimmen. Für alle vorgesehenen Verkehrseinschränkungen sind vor Baubeginn die jeweils erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen einzuholen (siehe LV).

Der Anliegerverkehr zur Durchfahrt für Not- und Rettungsfahrzeuge sowie die weitgehende Erreichbarkeit der Grundstücke sind während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Die fußläufige Erreichbarkeit der Grundstücke ist über die gesamte Bauzeit abzusichern. Die dafür erforderlichen und über die Positionen des Leistungsverzeichnisses hinausgehenden Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Baustelle ist während der Bauzeit für die Müllentsorgung mit Sammelfahrzeugen nicht zugänglich. Der Auftragnehmer hat Abstimmungen mit dem zuständigen Entsorger über Möglichkeiten der Anlieferung und Entsorgung zu führen. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer Hilfestellung zu leisten. Für die Hilfestellung und erforderliche Koordinierung erfolgt eine gesonderte Vergütung.

**Mit den zuständigen Vertretern der Müllentsorgung ist vor Baubeginn eine Abstimmung durchzuführen. Das entsprechende Protokoll ist der Bauleitung vor Baubeginn zur Bestätigung vorzulegen.**

Baustellenzufahrt, Lagerplätze und Flächen für die Baustelleneinrichtung sind Sache des AN und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Es ist davon auszugehen, dass im unmittelbaren Baubereich eine Lagerung von Baumaterial nur in geringem Umfang möglich ist. Der AN muss einen Lagerplatz außerhalb des unmittelbaren Baubereiches einrichten. Der Aufwand für Einrichtung, Unterhaltung und Beräumung dieses Zwischenlagers ist Sache des AN und wird gesondert vergütet (siehe LV).

Die bauseitig notwendigen Medienanschlüsse (Wasser und Elt) sind mit den verantwortlichen Meisterbereichen der Versorgungsunternehmen vor Baubeginn zu

klären. Der AN ist verantwortlich für die Beschaffung des Bauwassers und des Baustromes. Die dafür anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Beim Auffinden archäologischer Funde sind zuerst der Auftraggeber und dann das Landesamt für Archäologie Sachsen zu informieren. Das Gebiet befindet sich in einem ausgewiesenen archäologischen Relevanzbereich. Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Den in diesem Falle mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern der zuständigen Institutionen ist der Zugang zu den Baustellen zu gewähren. Ggf. notwendige Bauunterbrechungen werden gesondert vergütet (siehe Leistungsverzeichnis). Mindestvoraussetzung für einen Anspruch dafür ist die sofortige Anzeige der damit entstehenden Behinderungen beim Auftraggeber.

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 02.03.2009 verwiesen. Danach ist sofort die nächste zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen, die ihrerseits den Kampfmittelbeseitigungsdienst informiert. Es erfolgt eine umgehende Berräumung.

Für die Überleitung des anfallenden Abwassers (vorhandener Mischwasserkanal) ist eine provisorische Umleitung außerhalb der Kanalgrabens herzustellen. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass während der Bauzeit keine sich aus der Bautätigkeit ergebenden Schmutz- und Restschuttstoffe in den Kanalbestand gelangen.

Die Oberflächen- und Planumsentwässerung erfolgt eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat während der gesamten Bauzeit für die Beseitigung von anfallendem Oberflächenwasser selbst Sorge zu tragen. Der Aufwand dafür wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

### **0.3 Bauzeit, Bauablauf**

Der Baubeginn für die Ausführung der Baumaßnahme hat spätestens am 31.03.2025 zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat aber die Möglichkeit, mit der Bautätigkeit ab dem 10.02.2025 zu beginnen.

Das Bauende der Gesamtmaßnahme ist der 25.07.2025.

## 0.4 Baugrundverhältnisse

Für die Planung und Bauausführung des Vorhabens steht folgendes Baugrundgutachten zur Verfügung (siehe Beilage):

Auftraggeber: AZV "Muldental" (Freiberger Mulde):

"Baugrundgutachten Ortsentwässerung Hilbersdorf, BA 14.4 (Bericht 1. Bauabschnitt) in 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf, OT Hilbersdorf"

von Geologisches Ingenieurbüro Andreas Benthin, Halsbrücke, 08.03.2024 (Ergänzung vom 08.04.2024)

### 0.4.1 Baugrund

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurden für den Bauumfang (BA 14.4.1) 6 Rammkernsondierungen bis zu 3,15 m Tiefe und 1 Schurf ausgeführt.

Nach VOB Teil C in der gültigen Fassung (Ergänzungsband 2015 zur VOB 2012) sind die bisherigen Boden- und Felsklassen der relevanten ATV-Normen durch Homogenbereiche ersetzt.

Bei einem Homogenbereich handelt es sich nach DIN 4020 um einen begrenzten Bereich von Boden oder Fels, dessen Eigenschaften eine definierte Streuung aufweisen und sich von den Eigenschaften der abgegrenzten Bereiche abheben.

Für die Baumaßnahme können folgende Homogenbereiche benannt werden:

Homogenbereich B.1: Asphalt

Homogenbereich B.2: künstliche Auffüllung  
*Kies, sandig bis stark sandig, schluffig bis stark schluffig, schwach steinig bis steinig, tlw. mit Blöcken (Kantenlänge > 20 cm), natürliche Erdstoffe mit Ziegelbruch und Kohle, locker bis mitteldicht, feucht bis stark feucht, mittel frost-empfindlich*

Homogenbereich B.3: Verwitterungsprodukte des Gneises, Verwitterungslehm, Hangschutt  
*Verwitterungslehm: Schluff, sandig bis stark sandig,*

*schwach kiesig, schwach tonig, weich bis steif, schwach feucht, sehr frostempfindlich*

*Hangschutt: Sand, schluffig bis stark schluffig, kiesig, mitteldicht, feucht, mittel bis sehr frostempfindlich*

*Felsersatz: Sand, kiesig, schluffig, mitteldicht bis dicht, feucht, nicht bis mittel frostempfindlich*

- Homogenbereich X.1: verwitterter Fels (Gneis)  
*dicht, feucht, Foliation erkennbar, nicht frostempfindlich*
- Homogenbereich X.2: Fels (Freiberger Gneis, schwach verwittert)  
*sehr dicht, feucht, Foliation erkennbar, nicht frostempfindlich*

Die Homogenbereiche B.2 bis X.1 sind mit üblicher Baggertechnik ( ca. 10 t) ohne ge-sonderte Anbaugeräte (hydr. Hammer oder Reißzähne) lösbar. Der Homogenbereich X.2 zeigt eine größere Festigkeit. Für diesen Bereich sind schwere Baumaschinen (>18 t) mit Felslöffel erforderlich. Hier kann der Einsatz von Fräs- bzw. Meißeleinsatz erforderlich werden.

Die im Baugrundgutachten genannten Angaben zu Homogenbereichen sind in ihrer Aussage durch die Aufschlussdichte und die verwendeten Untersuchungsmethoden begrenzt. Die Beschreibung erfolgte anhand der geotechnischen Ansprache und Analyse der Aufschlüsse nach DIN 4022 / EN ISO 14688 und DIN 4023.

Weiterführende laborative Untersuchungen, wie z.B. Siebanalysen nach DIN 18123 oder Druckfestigkeitsuntersuchungen, wurden aufgrund des gewählten Aufschlussverfahrens und der für die Baumaßnahme unangemessen hohen Aufwendungen nicht durchgeführt.

Der Boden wurde nach Ersatzbaustoffverordnung und TR-LAGA analysiert.

Die Ergebnisse nach der EBV ergeben eine Zuordnung der Mischprobe zum Materialwert > BM-F3. Die ausschlaggebenden Parameter sind Arsen im Feststoff und Eluat sowie Blei im Eluat. Eine Wiederverwendung ist gemäß Ersatzbaustoffverordnung nicht möglich.

Der analysierte Boden ist als belastet innerhalb der Grenzwerte LAGA Z 2 einzuordnen. Ausschlaggebend dafür sind die Werte für Arsen im Feststoff. Belastetes Material muss unter Abfallschlüsselnummer 170504 entsorgt werden.

Die Analyseergebnisse Asphalt ergaben teerstämmige Inhaltsstoffe in nicht relevanter Konzentration. Der Asphalt entspricht damit Verwertungsklasse A.

**Weitere Details zu den chemischen Untersuchungen können dem beigefügten Baugrundgutachten entnommen werden, vor allem die Abfalltechnische Untersuchung.**

#### **0.4.2 Bauwasserhaltung und Verbau**

In den Bohrungen 3 und 8 wurde in einer Tiefe von 1,70 - 2,50 m Grundwasser angetroffen.

Der Wasserspiegel steht in hydraulischer Verbindung zum parallel zur Dorfstraße verlaufenden Hilbersdorfer Bach.

Im geschichteten Baugrund ist besonders im zeitigen Frühjahr nach der Schneeschmelze, nach einer regenreichen Periode oder nach intensiven Niederschlägen das Auftreten von schichtbezogenem Wasser möglich.

Oberflächen- und Sickerwasser wird vor allem innerhalb der Auffüllungen sowie den Schichtgrenzen hangparallel abfließen.

Es ist eine Wasserhaltung nach Wahl der bauausführenden Firma vorzusehen. Diese ist so zu konzipieren, dass eine offene Wasserhaltung ausreichend ist.

#### **0.4.3 Gründungsempfehlungen/Rohraufleger**

Die unmittelbare Auflagerung des Kanalrohrs auf grob gezacktem und spitzem Fels, groben Kiesen und Steinen ist nicht zulässig. Eine Auflockerung des Gründungsniveaus im Lockerbereich ist zu vermeiden. Zur Herstellung der Grabensohle sind grundsätzlich nur Grabgeräte mit Schneider (ohne Zähne!) zu verwenden. Baugrubenböschungen im Hangbereich oder zur Wiederverwendung vorgesehene Aushubmassen sind vor Durchnässen zu schützen (Planen).

Stehen im Verlegeniveau bindige Massen mit weicher Konsistenz an, ist zur Herstellung eines ausreichend tragfähigen Planums ein Bodenaustausch mit Mineralgemisch (vliesummantelt) bzw. Magerbeton erforderlich.

Durch das Rohraufleger kann es zu einer Drainagewirkung im Kanal- bzw. Rohrleitungsgraben kommen. Bei Wasserandrang im Rohrgraben sind deshalb Querriegel aus Beton einzubauen, welche bis UK Tragschicht zu führen sind. Deren Lage und Ausführung ist in Abhängigkeit der jeweils angetroffenen Boden- und Grundwassersituation mit dem Sachverständigen vor Ort festzulegen.

#### 0.4.4 Bodenaustausch

Bei Bodenaustausch wird die Einhaltung der Anforderungen an den Ersatzboden gemäß nachfolgender Tabelle gefordert. Recyclingmaterial soll nicht zum Einsatz kommen.

##### Zusammenstellung der geotechnischen Kennwerte Ersatzboden

Bodengruppe nach DIN 18196:	gut verdichtbare (V 1), nichtbindige, weit gestufte, ungleichförmige grob- und gemischtkörnige Böden vorzugsweise <b>GW, GI, GU, GT, SW, SI</b>
Kieskorn ( $d \geq 2$ bis $\leq 63$ mm)	$\geq 30$ Gew.-%
Schlämmkorn ( $d \leq 0,063$ mm):	$\leq 15$ Gew.-%
Steinanteil ( $d \geq 63$ mm):	$\leq 10$ Gew.-%
Größtkorndurchmesser $d_{max}$	$\leq 100$ mm in Abhängigkeit von der Schichtdicke
Glühverlust $V_{gl.}$ :	$\leq 3$ Gew.-%
Proctordichte $D_{Pr.}$ :	$\geq 1,8$ t/m <sup>3</sup>
Einbau und Verdichtung:	lagenweise
Schütthöhe, je nach Verdichtungsgerät:	0,20 m bis 0,30 m
Wichte erdfeucht $\gamma$ :	19 - 20 kN/m <sup>3</sup>
Scherwinkel $\varphi'$ :	$\approx 32-35^\circ$
Kohäsion :	0 bis 2 kN/m <sup>2</sup>

## **0.6 Anlagen im Baubereich, Träger öffentlicher Belange**

Im Baubereich befinden sich Anlagen verschiedener Medienträger, deren Angaben bzw. Anforderungen der nachfolgenden Zusammenfassung der Stellungnahmen entnommen werden können.

Soweit bekannt, wurden die vorhandenen Leitungen und Kabel als Bestand in den Lageplan übernommen. Diese Angaben sind jedoch nur informativ. Es wird vom Verfasser dieser Verdingungsunterlagen keine Gewähr über die exakte Lage und die Vollständigkeit der Angaben übernommen. Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer alle erforderlichen Schachtscheine einzuholen und von den Medienträgern geforderte Vor-Ort-Einweisungen zu organisieren. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Firmenname	Bemerkungen
Sächsisches Oberbergamt	<p><b>AZV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bauvorhaben in einem Gebiet, in dem über Jahrhunderte bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.</li> <li>- Im Baubereich sind keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen bekannt.</li> <li>- Das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe ist nicht auszuschließen.</li> </ul> <p><b>Empfehlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugrube/-gräben von einem Fachkundigen auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen.</li> <li>- Über evtl. angetroffene Spuren alten Bergbaus ist gemäß § 5 Sächs-HohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.</li> </ul> <p><b>WZF:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bergbauliche Stellungnahme vom 05.07.2023/AZ: 31-4146/5416/89-2023/19315 behält ihre volle inhaltliche Gültigkeit.</li> </ul>
Landesamt für Archäologie	<p><b>AZV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben befindet sich in einem archäologischen Relevanzbereich (mittelalterlicher Ortskern)</li> <li>- <b>Baubeginnanzeige mindestens 3 Wochen vor Baubeginn erforderlich</b></li> <li>- <b>Bauverzögerungen</b> auf Grund archäologischer Funde/Untersuchungen <b>nicht auszuschließen</b></li> <li>- Gewährung uneingeschränkter Zugang für beauftragte Mitarbeiter</li> <li>- bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren</li> </ul> <p><b>WZF:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme vom 04.07.2023/AZ: 2-7051/ 89/347-2023/ 13087 behält ihre volle inhaltliche Gültigkeit</li> </ul>
Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	<p><b>AZV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- denkmalpflegerische Belange betroffen</li> <li>- folgende Kulturdenkmäler im Bereich der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alte Hauptstraße 13 – Kirche mit Ausstattung, Kirchhof, Einfriedung des Kirchhofs</li> <li>• Alte Hauptstraße 14 – Wohnhaus</li> <li>• Alte Hauptstraße 21 – Neubauernhaus</li> <li>• Alte Hauptstraße 26 – Wohnstallhaus und Scheune eines ehem. Vierseitenhofes</li> <li>• Untere Gasse 13 – Häusleranwesen</li> <li>• Untere Gasse 7 – Häusleranwesen</li> <li>• Bäckerstraße 1 – ehem. Auszugshaus zum Mittelgut Alte Hauptstr. 24/26 sowie Spalierobstbaum</li> <li>• Obere Gasse 3 – Scheune eines ehem. Bauernhofes</li> <li>• Obere Gasse 23 – Wohnstallhaus</li> <li>• Dorfstraße 22 – Bauernhaus (ehem. Wohnstallhaus)</li> <li>• Dorfstraße 25 – Häusleranwesen mit Schuppen</li> <li>• Dorfstraße 26 – Häuslerhaus</li> <li>• Dorfstraße 36 – Wohnstallhaus eines ehem. Vierseitenhofes</li> <li>• Dorfstraße 44 – Häuslerhaus</li> <li>• Hüttensteig 40 – Villa</li> </ul> </li> </ul>

Firmenname	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- baubedingte Erschütterungen so gering wie möglich halten, ggf. Schutzmaßnahmen</li> <li>- Innerhalb des Genehmigungsverfahrens ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen als Genehmigungsbehörde gemäß §4 SächsDSchG zuständig.</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b> keine Stellungnahme erhalten</p>
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Bedenken gegen das Vorhaben</li> <li>- keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften</li> <li>- Beachtung der geologischen Hinweise</li> </ul> <p><b><u>Hinweis Baugrundgutachten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Baugrundgutachten nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 wird empfohlen</li> </ul> <p><b><u>Hohlraumgebiet:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- westliche Plantrasse befindet sich in einem Gebiet mit unterirdischen Hohlräumen gemäß § 8 der Sächsischen Hohlraumverordnung</li> <li>- die Zuständigkeit dafür liegt beim Sächsischen Oberbergamt Freiberg</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme vom 20.07.2023/AZ: 21-3203/73/14 behält ihre volle inhaltliche Gültigkeit</li> </ul>
Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung 22 Kreisentwicklung und Bauen, Referat 22.2 Wirtschaftsförderung und Bauplanung, Fachbereich Bauplanung	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <p><b>Bereich Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• denkmalpflegerische Belange oberhalb des Bodenniveaus sind nicht unmittelbar betroffen</li> </ul> <p><b><u>Hinweise:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf die Meldepflicht beim Auftreten von Bodenfunden entsprechend § 20 SächsDSchG wird verwiesen</li> </ul> <p><b>Referat Recht, Abfall und Bodenschutz</b></p> <p><b><u>Bodenschutzrechtliche Erfordernisse:</u></b></p> <p>Umgang mit belastetem Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Böden im Raum Freiberg verfügen naturbedingt und siedlungsbedingt über erhöhte Gehalte an Arsen, Blei, Cadmium, Kupfer und Zink</li> <li>• Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bodenplangebietes Freiberg, in Teilfläche 2 (ocker)</li> <li>• Verwertung von Bodenmaterial nur innerhalb der Teilflächen 2, 3 (rot) und 4 (violett) zulässig</li> <li>• Bei der Verwertung von Bodenmaterial sind außerdem die Regelungen zur Mindestmächtigkeit und zu den zulässigen Schadstoffgehalten der obersten durchwurzelbaren Bodenschicht zu beachten</li> </ul>

Firmenname	Bemerkungen
	<p data-bbox="635 248 986 277"><u>Abfallrechtliche Erfordernisse</u></p> <ul data-bbox="683 282 1485 949" style="list-style-type: none"> <li>• Abfälle sind zu verwerten oder zu beseitigen</li> <li>• Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen</li> <li>• Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden.</li> <li>• Verwertungsmöglichkeiten für Schwarzdecke in RuVA-StB 01, 2005 geregelt und entsprechend zu beachten</li> <li>• Einbau von Baustoffgemischen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenkörper einschließlich baulicher Nebenanlagen ist untersagt</li> <li>• Ausbaustoffe der Verwertungsklassen B und C nach RuVA-StB 01 dürfen nicht mehr eingebaut werden</li> <li>• Leitfaden „Wiederverwendung und Verwertung von Ausbauphalt“ (Stand 2020, LfLUG) ist zu beachten</li> <li>• Verlagern des im Bodenplanungsgebiet in den Teilflächen 1, 2, und 3 anfallenden Bodenmaterials unterliegt für den Entsorger der Registerpflicht nach § 49 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Der Bauherr hat den Entsorger darüber zu informieren.</li> </ul> <p data-bbox="635 969 754 999"><u>Hinweise:</u></p> <ul data-bbox="683 1003 1485 1998" style="list-style-type: none"> <li>• bei Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neuentstandene schädliche Bodenveränderungen) ist der Landkreis Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren</li> <li>• vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit dieser eine Abstimmung durchzuführen</li> <li>• soweit vorhanden, sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer funktionsgerechten Verwertung zuzuführen</li> <li>• die zur Realisierung des o.g. Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden</li> <li>• nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen</li> <li>• zur maximalen Beschränkung von Einwirkungen auf den Boden sind: <ul data-bbox="730 1720 1485 1998" style="list-style-type: none"> <li>– beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen</li> <li>– Verdichtungen, Vernässungen und Überschüttungen des Bodens sowie das Einbringen von Fremdstoffen zu vermeiden</li> <li>– Arbeits-, Lager- und Abstellflächen sind nur innerhalb des Vorhabengebietes anzulegen, zu betreiben und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren vormaligen Zustand zu versetzen</li> </ul> </li> </ul>

Firmenname	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab dem <b>01.08.2023</b> ist durch die Einführung der <b>neuen Mantel-Verordnung</b>, welche die Ersatzbaustoffverordnung beinhaltet, hinsichtlich der Verwertung von Recyclingabfällen sowie Verwertung von Ersatzbaustoffen anzuwenden.</li> <li>• Recyclingerlass verliert seine Gültigkeit</li> <li>• Ein Ersatzbaustoff, der nach dem 1. August 2023 verwendet werden soll, ist gemäß ErsatzbaustoffV zu untersuchen - auch wenn die Untersuchung des Materials vor dem 1. August 2023 erfolgt.</li> <li>• Auf die Übergangsvorschrift nach § 27 Abs. 3 ErsatzbaustoffV wird verwiesen.</li> <li>• Des Weiteren beinhaltet die Mantel-VO auch eine Änderung der BBodSchV: Soll Bodenmaterial nach §§ 6 bis 8 BBodSchV(neu) auf- oder eingebracht werden, ist die BBodSchV (neu) ab dem 1. August 2023 anzuwenden.</li> <li>• Dabei ist zu beachten, dass die allgemeinen Anforderungen an die Probenahme nach § 19 Abs. 1 S. 1 und 2 BBodSchV(neu) nach der Übergangsvorschrift des § 28 Abs. 2 BBodSchV(neu) erst ab dem 1. August 2028 einzuhalten sind.</li> </ul> <p><b>Referat Siedlungswasserwirtschaft</b></p> <p><u>Forderungen und Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– beachten, dass keinerlei Baustoffe, insbesondere wassergefährdende Stoffe, in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen</li> </ul> <p><u>Anzeigeverfahren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Innerörtliche Abwasserkanäle sind genehmigungsfrei, es besteht lediglich eine Anzeigepflicht nach SächsWG</li> <li>– Beginn der Maßnahme mind. 1 Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzeigen</li> <li>– Folgende Unterlagen sind der Anzeige unterschreiben durch den AZV beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersichtskarte</li> <li>• Erläuterungsbericht</li> <li>• Entwässerungsplan</li> <li>• Schnittdarstellungen</li> <li>• hydraulische Bemessung</li> </ul> </li> <li>– Durchführung einer Dichtheitsprüfung entweder mit Luft oder Wasser nach Prüfverfahren DIN EN 1610 durch einen unabhängigen Fachbetrieb mit sachkundiger Person ausschreiben</li> <li>– Die während der Prüfzeit (30 min. Prüfdauer) vorzusehende Abwasserhaltung ist dann zwingend mit zu klären.</li> <li>– Es wird um rechtzeitige Beteiligung der Fachbehörde gebeten.</li> </ul>

Firmenname	Bemerkungen
	<p><b>Referat Naturschutz</b></p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet, gesetzlich festgelegte Biotope sind nicht betroffen</li> <li>- zum Schutz und zur Erhaltung der Vegetation sind bei den Bauarbeiten folgende Hinweise (vgl. DIN 18920) zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschirmen der Baumstämme mit Brettern als Schutz vor Rindenverletzungen</li> <li>• Schutz der Wurzeln von Bäumen und Sträuchern durch ausreichenden Abstand oder Untertunneln</li> <li>• Offenhalten der Baumscheiben</li> <li>• Vermeiden unnötiger Bodenverdichtungen in unmittelbarer Umgebung von Bäumen und Sträuchern und Beseitigung aufgetretener Bodenverdichtungen</li> </ul> </li> <li>- Notwendig werdende Beseitigungen von Bäumen und Sträuchern dürfen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres ausgeführt werden.</li> <li>- Außerhalb des Fällzeitraumes, d. h. in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt Mittelsachsen zu beantragen.</li> <li>- Beachtung der kommunalen Baumschutzsatzung</li> </ul> <p><b>Referat Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Gewässerquerungen ist <u>vor Baubeginn</u> eine <b>wasserrechtliche Genehmigung</b> bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen</li> <li>- weiteres unter: <a href="https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/wasserbaumassnahmen.html">https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/buergerservice/wasserbaumassnahmen.html</a>.</li> <li>- Antrag per E-Mail an <a href="mailto:danny.koepke@landkreis-mittelsachsen.de">danny.koepke@landkreis-mittelsachsen.de</a></li> </ul> <p><b>WZF:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme vom 24.07.2023/AZ: 23B180112 behält ihre volle inhaltliche Gültigkeit.</li> </ul>
Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf	<p><b>AZV:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- erdverlegte Leitungen der Straßenbeleuchtung vorhanden (siehe Bestandsplan Straßenbeleuchtung)</li> <li>- falls Regenwasserkanal in der Bäckerstraße im Zuge der Baumaßnahme freigelegt werden muss, besteht Interesse <b>zusätzliche Straßeneinläufe</b> dort anzubinden</li> <li>- komplette Erneuerung der Straßendecke ist vorerst nicht geplant</li> </ul> <p><b>WZF:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- GV übernimmt Restflächen</li> <li>- Planung zusätzlicher Straßenabläufe bzw. Austausch</li> <li>- Beteiligung an der Ausschreibung</li> </ul>

Firmenname	Bemerkungen
Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beantragung bei Umverlegungen und nach Bauende Neueinmessung mit Übergabe Bestandsplan</li> <li>- Unverzögliche Anzeige von Beschädigungen</li> <li>- Leitung wurde mit Glasfaserkabel verlegt</li> </ul>
Wasserzweckverband Freiberg	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Trinkwasserversorgungsleitungen einschl. Anschlussleitungen sowie Betriebswasserversorgungsleitung einschl. Steuerkabel vorhanden</li> <li>- <b>Stellungnahme vom 12.05.2021 für den Bereich Bäckergasse</b> ist weiterhin gültig</li> <li>- keine Zustimmung wegen fehlen aussagekräftiger Unterlagen</li> <li>- <b>Einreichung aussagefähiger Unterlagen (mit Darstellung des vorhandenen Medienbestandes und der genauen Baugrenzen) beim WZF</b></li> <li>- Einstellung finanzieller Mittel im Wirtschaftsplan 2024 für eine Rohrnetzauswechslung in Abhängigkeit von Kosteneinsparungen durch Koordination von Kanalerneuerung, Trinkwasserleitungsverlegung und ggf. Straßenbau</li> <li>- <b>abschnittsweise Rohrnetzauswechslung (Dorfstr. 12 bis 23) sowie eine geringfügige Neuverlegung Trinkwasserversorgungsleitung im Hüttensteig (von Einmündung Dorfstr. 24 bis Kreuzung Hüttensteig 27) vorgesehen</b></li> <li>- <b>Netzbereinigungen an der Verbindungsleitung zw. Dorfstr. und Hüttensteig im Bereich der Grundstücke Dorfstr. 36 und 38</b></li> <li>- durch entsprechende Abstimmungen Kosteneinsparungen würde der WZV Freiberg die vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen im Rahmen einer koordinierten Baumaßnahme erneuern und das Leitungsnetz geringfügig erweitern</li> <li>- Abstimmung zur Koordinierung mit Sachgebiet Technik, Freiberg, Hegelstr. 45, Sachgebietsleiter Herr Hänel, Tel.-Nr. 03731/784-41</li> <li>- Reparatur- und Erneuerungsbedarf an den Trinkwasserarmaturen werden zu einem späteren Zeitpunkt überprüft</li> <li>- Trinkwasserversorgungsleitungen im Bereich der Bäckergasse, des Hüttensteiges und der Dorfstraße überwiegend <u>nicht</u> zugfest</li> <li>- Rohrgraben für die Erneuerung des MW-Kanals bis max. 1,0 m an die vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen ausheben</li> <li>- Stellungnahme besitzt 3 Jahre Gültigkeit</li> </ul>

Firmenname	Bemerkungen
Netzservice GmbH MITNETZ STROM mbH Netzregion Südsachsen, Abt. Liegenschaften/TÖB	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kabel- und Freileitungsanlagen der MITNETZ STROM vorhanden</li> <li>- Abstimmung und Beantragung für erforderliche Baufeldfreimachung mindestens 6 Monate vorher</li> <li>- Einreichung von Lageplänen mit Konfliktpunkten</li> <li>- Kostentragung für Umverlegungsmaßnahme nach Verursacherprinzip auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger</li> <li>- gegebenenfalls gestatten wir uns, dem Baulastträger die umlagefähigen Kosten im Rahmen eines Angebotes zu unterbreiten</li> <li>- Gewährung des ständigen Zugangs zur Trafostation</li> <li>- Erdungsanlagen vorhanden</li> </ul>
	<p><b><u>Bedingungen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kabelsysteme:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine gesicherten Angaben zur Tiefenlage vorhanden</li> <li>• bei seitlichen Näherungen/Parallelführungen Abstand <math>\geq 0,4</math> m</li> <li>• an Engpässen Mindestabstand von <math>0,2</math> m</li> <li>• bei Kreuzungen Abstand <math>\geq 0,2</math> m</li> <li>• können Mindestabstände von <math>0,2</math> m nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen unseren Kabelanlagen und anderen Ver- und Versorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden</li> </ul> </li> <li>- Freileitungen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung der Mindestabstände entsprechend DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0211</li> </ul> </li> <li>- Starkstromleitungen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige von Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen, rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten unter der Servicenummer 0800 2 884400</li> <li>• Informierung der Störungshotline 0800 2 305070 bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen</li> <li>• Schutz dieser Kabel vor mechanischer Beschädigung</li> <li>• maschineller Tiefbau Abstand <math>\geq 1,00</math> m, ansonsten manueller Tiefbau erforderlich</li> <li>• für grabenlose Verfahren Detailabstimmungen erforderlich</li> <li>• im Erdreich verlegte Starkstromkabel sind bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind</li> <li>• ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel muss gewährleistet sein</li> <li>• direktes Befahren mit mobiler Technik nicht statthaft</li> </ul> </li> <li>- Belange von MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der enviaTEL und der enviaTHERM werden nicht berührt</li> <li>- Stellungnahme besitzt 2 Jahr Gültigkeit</li> </ul>

Firmenname	Bemerkungen
	<p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme vom 10.07.2023/AZ: VS-O-S-G ke-ro PVV 16248/2023, V103186 behält ihre volle inhaltliche Gültigkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kabel- und Freileitungsanlagen der MITNETZ STROM vorhanden</li> <li>- weiterhin befinden sich eine Trafostation, zu der ein ständiger Zugang zu gewähren ist und Erdungsanlagen die nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen beschädigt werden dürfen</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme besteht der MITNETZ STROM mbH Koordinierungsbedarf. Im Bereich der Dorfstraße 14 und 16 ist der Ersatz eines alten Niederspannungskabels notwendig. In Richtung Dorfstraße 24 ist ggf. der Ersatz der Niederspannungsfreileitung erforderlich. Als Ansprechpartner steht Ihnen hierfür Herr Schmidt unter Tel. 03731705452 gern zur Verfügung.</b></p>
Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Mitte-Ost, PTI 13	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Telekommunikationslinien vorhanden</li> <li>- Deckung TK-Linien beträgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,3 m – 0,6 m im Gehwegbereich</li> <li>• 0,6 m – 1,2 m im Fahrbahnbereich</li> </ul> </li> <li>- Vermeiden von Beschädigungen sowie ungehinderten Zugang TK-Linien</li> <li>- vorhandene TK-Linien nicht überbauen</li> <li>- Abstimmung und Beantragung für erforderliche Baufeldfreimachung mind. 3 Monate vorher</li> <li>- Einreichung von Lageplänen mit Konfliktpunkten</li> <li>- Kostentragung für Umverlegungsmaßnahmen nach Verursacherprinzip und entsprechend TKG § 133</li> <li>- Keine Auswechslung oder Neuverlegung von TK-Linien geplant</li> <li>- Stellungnahme ist 1 Jahr gültig</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme vom 04.07.2023/AZ: Ost13_2023_51761 behält ihre volle inhaltliche Gültigkeit</li> </ul>

Firmenname	Bemerkungen
inetz GmbH ein Unternehmen von eins	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungen vorhanden</li> <li>- <b>Erneuerung der Gasleitung im Bereich der Bäckergrasse mit vorzugsweiser Realisierung im Rahmen einer Koordination</b></li> <li>- Ansprechpartner für weitere Planung und Ausschreibung ist Frau Held (0371/489-2644)</li> <li>- eingetragene Gasleitungen besitzen einen Schutzstreifen von:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• MD-Leitung (im LP blau):2,0 m (1,0 m bds. der LA)</li> <li>• Schutzstreifen darf nicht als Lagerfläche genutzt werden</li> <li>• bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellen</li> </ul> </li> <li>- Beachtung des DVGW-Regelwerks bei Planung und Baudurchführung</li> <li>- <u>Überbauen von Gasleitungen einschl. des Schutzstreifens im Sinne des DVGW-Regelwerkes ist unzulässig</u></li> <li>- Mindestabstände zu unseren unterirdischen Anlagen in öffentlichen Grundstücken werden wie folgt festgelegt:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstand zu Leitungen bei Kreuzungen <math>\geq 0,20</math> m</li> <li>• Abstand zu Leitungen bei Parallellage <math>\geq 0,40</math> m</li> </ul> </li> <li>- bei Pflanzungen ist der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich freizuhalten</li> <li>- Verlegearbeiten mit Kabelpflügen sind im Leitungsbereich nicht statthaft, jedoch im Umfeld möglich, wenn unsere Anlagen ausreichend gesichert werden</li> <li>- <b>grabenlose Verlegearbeiten und Sprengarbeiten bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Zustimmung</b></li> <li>- Änderungen des Oberflächenniveaus/Geländeregulierungen im Bereich des Schutzstreifens unserer Leitungsanlagen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung</li> <li>- Deckungsangaben im Lageplan wurden im Zuge der Errichtung der Anlage bestimmt</li> <li>- Mess- und Markierungssäulen dürfen nicht beschädigt oder im Standort geändert werden</li> <li>- Umverlegungen der Gasleitungen möglichst vermeiden</li> <li>- Anzeige und Abstimmung für erforderliche Baufeldfreimachung spätestens 6 Wochen vor Baubeginn mit der Abteilung NPG von inetz, Frau Held, Tel. 0371/489-2644</li> <li>- vor Ausführungsphase ist die mit der Ausführung beauftragte Firma auf Erkundungspflicht hinzuweisen</li> <li>- Stellungnahme ist 1 Jahr gültig</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme vom 14.07.2023/AZ: NPQ/mü-1105/2023 behält ihre volle inhaltliche Gültigkeit</li> </ul>
Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Bereich Planung	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Telekommunikationsanlagen vorhanden</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Telekommunikationsanlagen vorhanden</li> </ul>

Firmenname	Bemerkungen
Tele Columbus Service & Technik GmbH	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Erdkabelanlagen</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Erdkabelanlagen der HLKomm, PEPCOM, PRIMACOM, TELECOLUMBUS</li> </ul>
PrimaCom Berlin GmbH	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Erdkabelanlagen</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Erdkabelanlagen</li> </ul>
Antennengemeinschaft Hilbersdorf	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungen vorhanden</li> <li>- zu gegebenen Zeitpunkt Kabelortung möglich</li> <li>- im Bereich Bäckergasse ggf. Vor-Ort-Einweisung notwendig</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitungen vorhanden</li> </ul>
GDMcom mbH	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Leitungen vorhanden</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Leitungen vorhanden</li> </ul>
Gascade Gastransport GmbH	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Leitungen vorhanden</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Leitungen vorhanden</li> </ul>
50Hertz Transmission GmbH	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Leitungen vorhanden</li> <li>- Stellungnahme ist 2 Jahre gültig</li> </ul> <p><b><u>WZF:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Leitungen vorhanden</li> </ul>
Windpark Schmohlhöhe GmbH & Co. KG envipro Umweltplanung GmbH	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Stellungnahme erhalten</li> </ul>
Eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (über OFM)	<p><b><u>AZV:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übergabe der Ausführungsplanung des Glasfasernetzes</li> <li>- Bei der Vor-Ort-Begehung am 22.08.2024 wurde festgestellt, dass ein Großteil des Netzes in Hilbersdorf bereits verlegt wurde, außer die Bäckergasse</li> <li>- Bestandsunterlagen gibt es dazu noch nicht</li> </ul>

## 0.7 Beweissicherung

Die Beweissicherung der angrenzenden Gebäude und baulichen Anlagen ist vor Beginn der Bauarbeiten und nach der Baumaßnahme durch einen geeigneten Gutachter auszuführen.

Dem Auftragnehmer obliegt des Weiteren die Dokumentation der anderweitig für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen (Lager- und Arbeitsplätze, Fläche für BE, Zufahrten u. ä.). Die Kosten dafür werden nicht separat vergütet.

## 0.8 Sicherung der Absteckungen

Die Absteckung ist Sache des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat die Absteckpunkte der Schächte usw. beständig zu sichern. Ein Nachvollzug für Aufmaße etc. muss gegeben sein.

## 0.9 Arbeits- und Unfallschutz

Der Auftragnehmer ist während der Baumaßnahme für die Einhaltung der allgemeinen und speziellen Unfallverhütungsvorschriften (UVU) und der geltenden Vorschriften und Richtlinien durch die auf der Baustelle beschäftigten Personen verantwortlich. Unbefugten Personen ist das Betreten der Baustelle durch geeignete Maßnahmen zu verwehren (z. B. Absperrung).

Der SiGe-Plan ist während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle vorzuhalten; die getroffenen Festlegungen zu Arbeitsschutz und Sicherheit sind einzuhalten.

Eine Besonderheit bei diesem Bauvorhaben besteht darin, dass der Boden mit Arsen und Blei verunreinigt ist.

Auf Grundlage der Gefahrstoffverordnung ergeben sich daraus folgende Gefährdungen und Verhaltensgrundsätze für die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer:

### Arsen:

- R 23/25 - Giftig beim Einatmen und Verschlucken
- S 20/21 - bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen
- S 28 - bei Berührung sofort Abwaschen mit viel Wasser

Blei:

- R 20/22 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken
- R 33 - Gefahr kumulativer Wirkung
- S 13 - von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
- S 20/21 - bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen

Besonderes Augenmerk ist auf Grund der Kontamination bei der Bauausführung auf Folgendes zu legen:

- Absperrung der Baustelle gegen unbefugten Zutritt
- Rauch-, Trink- und Essverbot auf der Baustelle
- Arbeiten mit Handschuhen
- Verbot des Befahrens mit privatem PKW (Verschleppungsgefahr)
- Bereitstellung von fließend warmem Wasser zum Waschen auf der Baustelle
- Vermeidung von Staubentwicklungen auf der Baustelle (bei Bedarf muss Staub mit Wasser gebunden werden).

Mit der Baumaßnahme sind neben den allgemein gültigen Arbeitsschutzbestimmungen die nachfolgend aufgeführten Regeln und Gesetze einzuhalten:

- BGV C 22 "Bauarbeiten" (bisherige VBG 37)
- BGV D 8 "Winden, Hub- und Zuggeräte" (bisherige VBG 8)
- VBG 40 "Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen)"
- BGV A 2 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (bisherige VBG 4)
- BGR 128 "Kontaminierte Bereiche" (bisherige ZH 1/183)
- TRGS 524 "Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen"
- DIN 4123 "Gründungen ..."
- DIN 4124 "Baugruben..."
- Arbeitsstättenverordnung (ArbstättV)
- Baustellenverordnung (BaustellV)

- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
- Gefahrstoffverordnung (GefahrstoffVO)
- Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA 95).

Die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

## **0.10 Verlegung weiterer Medienleitungen**

Im Zuge der Baumaßnahme sollen Anlagen der Trinkwasserversorgung in Eigenregie des Wasserzweckverbandes Freiberg geändert bzw. erneuert werden.

## **0.11 Abrechnung**

Die Rechnungslegung erfolgt für die Teilobjekte jeweils getrennt an die betreffenden Auftraggeber.

Die Zuständigkeiten für die Herstellung der Kanal- und Leitungsgräben im Baubereich der Fahrbahninstandsetzung über die gesamte Breite sind wie folgt festgelegt:

- Aufbruch und Abtrag vorhandene Straßenbefestigung aus Asphalt sowie der ungebundenen Tragschicht (unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Packlage) über die Grabenbreite des jeweiligen Regelprofils ohne Berücksichtigung des Rückschnittes,
- Aushub Rohr-/Kabelgraben ab Unterkante der vorhandenen Straßenbefestigung,
- Wiederverfüllung bis Höhe Planum Straßenausbau mit Bodenaustauschmaterial,
- zwischenzeitliche Verfüllung zur provisorischen Befahrbarkeit von der Höhe Planum Straßenausbau bis GOK, Wiederauskofern dieser provisorischen Verfüllung,
- Fahrbahninstandsetzung bzw. Straßenwiederherstellung im Bereich der Rohrgräben ohne Rückschnitte.

Insofern ist im Vergleich zu anderen Komplexmaßnahme zu beachten, dass jeder Auftraggeber in diesem Falle die Tiefbauarbeiten im Bereich des Rohrgrabens komplett (inklusive Aufbruch und Abtrag vorhandener Straßenbefestigung und Straßeninstandsetzung) übernimmt und durch die Gemeinde Bobritzsche-Hilbersdorf der Rückbau des Bestandes sowie die Instandsetzung der Straße lediglich in den Bereichen außerhalb der Medientrassen erfolgt.

Außerhalb der Grenzen der Fahrbahninstandsetzung sind alle Leistungen, einschließlich Straßenaufbruch und Straßenwiederherstellung über die entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis des verursachenden Teilobjektes abzurechnen.

Darüber hinaus sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Für den Aufbruch und Abtrag der Oberflächenbefestigung steht es dem AN frei, dies in Teilflächen nach seiner Wahl sukzessive vorzunehmen (z. B. beim Bau von Anschlusskanälen, Wasserleitungen u. ä.). Zur Abrechnung kommt die Gesamtfläche kumulativ. Mehraufwand für den Aufbruch und Abtrag in Teilflächen wird nicht gesondert vergütet.
- Bei der Abrechnung der Pos. 1.1.10 "Baustelle einrichten..." werden 30 % der Pauschale nach Einrichtung und der Rest nach Baufortschritt vergütet.
- Das Teilobjekt 0 (Allgemeine Arbeiten) wird anhand eines noch vorzugebenden Verteilerschlüssels jeweils anteilig separat gegenüber den 3 beteiligten Auftraggebern in den 3 Teilobjekten abgerechnet.

Der Mehraufwand für die getrennte Rechnungslegung wie oben beschrieben wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Für die Abrechnung ist ebenfalls ein Datenaustausch bzw. die Vorlage digitaler Abrechnungsunterlagen vertraglich vereinbart (siehe Formblatt 244 und ZTV).

Noch vor Baubeginn ist eine separate Vereinbarung zu den detaillierten Abrechnungsmodalitäten zu treffen.

## **0.12 Leistungsverzeichnis**

Im Leistungsverzeichnis sind alle Einzel- und Gesamtpreise einzutragen und zur Submission vorzulegen.

Mit den Verdingungsunterlagen wird je Teilobjekt eine Datei Datenart DA XML (GAEB-Datei) bereitgestellt. Damit wird das Einlesen der Leistungstexte vereinfacht.

Im Gegenzug ist mit dem Angebot dessen digitale Fassung auf Datenträger mit der Datenart DA XML abzugeben.

**Es wird ausdrücklich auf die Regelungen des Formblattes 244 hingewiesen!**